

SATZUNG

Aufgrund des § 2 Abs.1 Satz 1 und der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3634), in der derzeit geltenden Fassung, und des § 88 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998 (GVBl.S.365) in der derzeit geltenden Fassung, sowie des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl.S.153), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Ortsgemeinde Pfaffen-Schwabenheim in seiner Sitzung amdie 7. Änderung des Bebauungsplanes für das Teilgebiet " AUF DER SCHEIWIESE ", Flur 7, Gemarkung Pfaffen-Schwabenheim, als Satzung beschlossen.

§ 1

Der räumliche Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes erfasst folgende Grundstücke :

Flur 7, Flurstücke-Nrn.:

96/2, 96/3, 98/3, 98/4, 101/1, 101/4, 102/3, 102/4, 103, 104, 105/1, 107/3, 109/1, 109/3, 109/4, 110/7 und 110/8

Sollten zwischenzeitlich katasteramtliche Teilvermessungen oder Flurstücksvereinigungen in dem vorgenannten Geltungsbereich stattgefunden haben, die die vorstehenden Grundstücke betreffen, so sind auch die dabei neu gebildeten Flurstücke von den Festsetzungen des Bebauungsplanes betroffen.

§ 2

Bestandteil der Satzung ist die Bebauungsplanurkunde mit den textlichen Festsetzungen.

§ 3

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der am 07.09.1989 rechtsverbindlich gewordene Bebauungsplan einschl. der 1.-6. Änderung tritt mit dem gleichen Zeitpunkt für die im § 1 aufgeführten von der 7. Änderung betroffenen Grundstücke hinsichtlich der Neufestsetzungen außer Kraft.

Der Bebauungsplan steht mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs.1 BauGB zu jedermanns Einsicht und Auskunft bereit und kann während der allgemeinen Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Kreuznach, Zimmer 203/204, Rheingrafenstraße 11, 55583 Bad Kreuznach (Stadtteil Bad Münster am Stein) eingesehen werden.

Pfaffen-Schwabenheim, den

Der Ortsbürgermeister